

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/479 vom 10. Dezember 2013

Sg Versicherungsgericht, 2013-12-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2012_479

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/479 du 10 décembre 2013

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/479 del 10 dicembre 2013

Regeste

Art. 21 IVG. Ziff. 9.01 und 9.02 des Anhangs zur HVI. Art. 2 Abs. 3 HVI. Rollstuhl als Hilfsmittel. Ein Anspruch auf Abgabe von zwei Handrollstühlen besteht im Grundsatz, wenn aufgrund der konkreten Bedürfnisse der versicherten Person eine unterschiedliche Ausführung des Handrollstuhls für den Einsatz drinnen und draussen behinderungsbedingt zwingend notwendig ist und der bereits abgegebene Handrollstuhl nicht entsprechend angepasst werden kann. Kann ein Handrollstuhl von der Begleitperson nicht mehr in einem zumutbaren Ausmass geschoben und gesteuert werden, weil steile und mit schlechten Belägen versehene Wege überwunden werden müssen, so stellt ein von der Begleitperson allein bedienbares Schieb- und Bremsgerät ein notwendiges, einfaches und zweckmässiges Zubehör zum Handrollstuhl dar. Ein Schieb- und Bremsgerät macht aus einem Handrollstuhl nur dann funktionell einen Elektrorollstuhl, wenn es von der versicherten Person selbständig bedient werden kann (vgl. auch Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St.Gallen vom 28. März 2013, IV 2011/368)(Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 10. Dezember 2013, IV 2012/479).

Erwägungen

E. 1

In formeller Hinsicht ist vorweg festzuhalten, was Gegenstand des Beschwerdeverfahrens bildet. Anfechtungsgegenstand bildet der angefochtene Rechtsakt der Behörde im formellen Sinn, vorliegend demnach die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 20. November 2012. Der Verfügungsgegenstand bezeichnet den materiellen Inhalt des Anfechtungsgegenstandes. Die Beschwerdeführerin hatte die Kostengutsprache eines Innen- und eines Aussenrollstuhles sowie eines Hilfsantriebes beantragt. Die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 20. November 2012 hält im Dispositiv lediglich die Kostengutsprache für den Innenrollstuhl fest. Aus den Erwägungen der Verfügung ergibt sich jedoch, dass die Beschwerdegegnerin die Anspruchsvoraussetzungen für den Aussenrollstuhl sowie den Hilfsantrieb verneinte. Das Dispositiv der Verfügung kann nur so interpretiert werden, dass von den drei beantragten Hilfsmitteln einzig eine Kostengutsprache für den Innenrollstuhl erfolgte unter gleichzeitiger (impliziter) Abweisung der anderen zwei beantragten Hilfsmittel. Verfügungsgegenstand bildet demnach die Kostengutsprache eines Handrollstuhles (Innenrollstuhl), die Abweisung eines zweiten Handrollstuhles (Aussenrollstuhl) sowie die Abweisung eines Hilfsantriebes. Als Streitgegenstand wird der effektiv angefochtene und damit strittige Teil des Verfügungsgegenstandes bezeichnet. Gemäss dem Beschwerdebegehren sind streitig und zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin Anspruch auf einen zweiten Handrollstuhl (Aussenrollstuhl) sowie einen Hilfsantrieb (Elektro-Schiebhilfe) hat.

E. 2

2.1 Versicherte Personen, die infolge Invalidität für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontakts mit der Umwelt und für die Selbstsorge kostspieliger Geräte bedürfen, haben im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste ohne Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit einen Anspruch auf ein solches Hilfsmittel (Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Gemeint ist nicht die Invalidität i.S. von Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1), also die teilweise oder vollständige Unfähigkeit, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, sondern eine leistungsspezifische Invalidität (vgl. Art. 8 Abs. 2 IVG). Dies wird durch Art. 21 Abs. 2 IVG ganz eigenständig definiert. Sie besteht in einer durch eine Gesundheitsbeeinträchtigung bewirkten Einschränkung bei der Wahrnehmung von drei essentiellen Bereichen der Lebensführung, nämlich der Mobilität, der Kommunikation mit anderen Menschen und der Fähigkeit, die lebensnotwendigen Tätigkeiten wie Nahrungszubereitung, persönliche Hygiene usw. selbständig auszuführen. Kann eine versicherte Person eine Einschränkung durch ein bestimmtes Hilfsmittel überwinden, so liegt die für dieses Hilfsmittel spezifische Invalidität vor. Der Bundesrat hat die Pflicht, eine Liste der Hilfsmittel aufzustellen, an das zuständige Departement delegiert (Art. 14 Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201]). Dieses ist seiner Aufgabe mit dem Erlass der Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI; SR 831.232.51), insbesondere durch die eigentliche Hilfsmittelliste im Anhang zu dieser Verordnung, nachgekommen.

2.2 Die Hilfsmittelversorgung unterliegt den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 8 IVG (Geeignetheit, Erforderlichkeit, Eingliederungswirksamkeit; BGE 122 V 212 E. 2c S. 214). Die Invalidenversicherung ist auch im Bereich der Hilfsmittel keine umfassende Versicherung, welche sämtliche durch die Invalidität verursachten Kosten abdecken will; das Gesetz will die Eingliederung lediglich soweit sicherstellen, als diese im Einzelfall notwendig, aber auch genügend ist und zudem der voraussichtliche Erfolg der Eingliederungsmassnahme in einem vernünftigen Verhältnis zu ihren Kosten steht (Art. 8 Abs. 1 IVG; BGE 134 I 105 E. 3 S. 107 f. mit Hinweisen). Leistungen, die im Anhang zur HVI aufgeführt sind, werden nicht ohne weiteres, sondern nur soweit erforderlich und lediglich in einfacher und zweckmässiger Ausführung erbracht (Art. 21 Abs. 2 IVG; Art. 2 Abs. 4 HVI). Nach der Rechtsprechung bezieht sich die Notwendigkeit des Hilfsmittels auf die konkrete Situation, in welcher die versicherte Person lebt (vgl. BGE 135 I 161 E. 5.1 S. 165 f.).

2.3 Gemäss Art. 2 Abs. 3 HVI erstreckt sich der Leistungsanspruch auch auf das invaliditätsbedingt notwendige Zubehör und auf die invaliditätsbedingt notwendigen Anpassungen. Erlaubt das Hilfsmittel also in seiner Normal- bzw. Grundausstattung der versicherten Person nicht, die hilfsmittelspezifische Invalidität zu überwinden, so ist dem Leistungsanspruch erst mit dem notwendigen Zubehör oder mit einer ausreichenden Anpassung Rechnung getragen. Das Zubehör bzw. die Anpassung muss notwendig sein, um die ausreichende Nutzbarkeit des Hilfsmittels sicherzustellen, darf den Grundsatz der einfachen und zweckmässigen Hilfsmittelversorgung aber nicht verletzen.

E. 3

3.1 Zu prüfen ist einerseits, ob die Beschwerdeführerin neben dem bereits zugesprochenen Innenrollstuhl Anspruch auf einen zweiten (Aussen-) Rollstuhl und andererseits, ob sie Anspruch auf einen Hilfsantrieb (Elektro-Schiebhilfe) hat.

3.2 Die hilfsmittelspezifische

Invalidität der Beschwerdeführerin besteht in der durch die Gesundheitsbeeinträchtigung bewirkten Unfähigkeit, kürzere Distanzen innerhalb und ausserhalb des Hauses selbständig zu überwinden, d.h. gehend zurückzulegen. Unbestrittenermassen ist sie demnach in ihrer Fortbewegung eingeschränkt und innerhalb wie ausserhalb ihrer Wohnung auf einen Rollstuhl angewiesen, um eine ausreichende Mobilität zu erreichen. Die Rollstühle sind in der Ziffer 9 der Liste im Anhang zur HVI geregelt. Die Verwaltungspraxis geht davon aus, dass im Normalfall ein Rollstuhl genüge, um den entsprechenden Hilfsmittelbedarf zu decken. Welches die Voraussetzungen der ausnahmsweisen Versorgung mit zwei Rollstühlen ist, wird nicht dargelegt. Das Kreisschreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (KHMI, in der seit 1. Januar 2013 gültigen Fassung) sieht nur vor, dass die Notwendigkeit der Abgabe eines zweiten Rollstuhls eingehend begründet werden müsse, ohne aber anzugeben, welches die Anforderungen an eine Versorgung mit zwei Rollstühlen seien, worin also die eingehende Begründung zu bestehen habe (Ziffer 9.01 Rz 2075 KHMI). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 133 V 257 E.6) sind für die Abgabe von mehr als einem Rollstuhl die persönlichen Bedürfnisse der versicherten Person im Einzelfall wesentlich, welche nach Massgabe von Art. 21 Abs. 2 IVG abzuklären sind.

3.3 Die Beschwerdegegnerin stellt sich hierzu auf den Standpunkt, dass sich der Aussenrollstuhl vom Innenrollstuhl lediglich durch die andere Bereifung unterscheide, wobei die Spezialbereifung obsolet sei, da die Beschwerdeführerin ausserhalb der Wohnung für das Rollstuhlfahren durchgehend auf eine Drittperson angewiesen sei. Da die gesamte Wohnung und der Zugang dazu rollstuhlgängig seien, bestehe keine Notwendigkeit, den Rollstuhl zu wechseln, und damit auch keine Notwendigkeit für die Abgabe eines zweiten Handrollstuhls. Die Beschwerdeführerin lässt dagegen ausführen, dass sich die Rollstühle, neben der Sitzhöhe und der Bereifung, auch darin unterscheiden würden, dass beim Innenrollstuhl die Vorderräder schmaler seien. So lasse er sich leichter fahren und sie müsse weniger Kraft aufwenden, wodurch ihre bereits stark geschädigten Gelenke geschont und die Schmerzen soweit als möglich eingedämmt würden. Müsste sie den Innenrollstuhl auch im Aussenbereich verwenden, würde jede Erschütterung des Rollstuhles enorme Schmerzen auslösen.

3.4 Aus den Kostenvoranschlägen (IV-act. 39 f.) ist lediglich ersichtlich, dass der Aussenrollstuhl eine höhere Sitzhöhe (50-44 cm) als der Innenrollstuhl (46-43 cm) aufweist und über eine Spezialbereifung (vgl. IV-act. 38, Position 500202) verfügt. Letzteres macht auch die Preisdifferenz zwischen den beiden Kostenvoranschlägen aus. Ob sich die beiden beantragten Rollstühle noch in anderen Punkten unterscheiden, wie dies die Beschwerdeführerin behauptet, ist unklar. In der fachtechnischen Beurteilung fällt auf, dass die in den Kostenvoranschlägen ersichtlichen unterschiedlichen Sitzhöhen, nicht erwähnt und die Rollstühle bis auf die Bereifung als identisch bezeichnet werden. Klar ist jedenfalls, dass die Beschwerdeführerin drinnen wie draussen auf einen Rollstuhl angewiesen ist. Nicht bekannt ist, ob beispielsweise die Sitzhöhe für die Benützung des Rollstuhles drinnen und draussen je anders ausfallen muss, damit der Rollstuhl den konkreten Bedürfnissen der Beschwerdeführerin entsprechend benutzt werden kann. Drinnen bewegt sich die Beschwerdeführerin selbständig mit dem Rollstuhl durch Trippeln mit den Füßen fort. Deswegen wurde eine tiefere Sitzhöhe gewählt, damit sie mit den Füßen den Boden erreichen kann. Draussen ist die Beschwerdeführerin darauf angewiesen, dass eine Drittperson sie im Rollstuhl schiebt; die Beschwerdeführerin darf also mit den Füßen den Boden gerade nicht berühren, während sie geschoben wird. Ob eine Anpassung der Sitzhöhe behinderungsbedingt notwendig ist, wenn die Beschwerdeführerin den Rollstuhl draussen verwenden möchte, ist von der

Beschwerdegegnerin nicht abgeklärt worden. Ungeklärt ist auch die Frage, ob sich die Sitzhöhe des bereits zugesprochene Innenrollstuhls durch die Beschwerdeführerin entsprechend für den Einsatz draussen anpassen lässt, falls diese Anpassung zwingend notwendig ist, um eine genügende Mobilität auch draussen zurückzugewinnen. Für die unterschiedlichen Vorderräder gilt das Gleiche. Es ist unklar, ob die Vorderräder überhaupt – wie dies von der Beschwerdeführerin ausgeführt wird – unterschiedlich sind, sowie was für Auswirkungen dies auf die Beschwerdeführerin beim Einsatz des Rollstuhles drinnen und draussen und damit auf die Überwindung ihrer hilfsmittelspezifischen Invalidität hat. Eine ausreichende bzw. zweckmässige Versorgung mit einem Hilfsmittel liegt jedenfalls nicht vor, wenn die Beschwerdeführerin aufgrund von (vermeidbaren) Schmerzen, die durch unangepasste Vorderräder entstehen, auf ihre Mobilität draussen verzichtet und immer zu Hause bleibt. Insgesamt steht demnach nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad fest, inwiefern sich der zugesprochene Innenrollstuhl vom beantragten Aussenrollstuhl genau unterscheidet und worin diese Unterschiede genau begründet liegen, insbesondere ob diese behinderungsbedingt notwendig sind. Sind behinderungsbedingt (andere) notwendige Anpassungen an den Rollstuhl nötig, wenn er draussen benutzt wird, stellt sich die Frage inwiefern sich der bereits zugesprochene (Innen-)Rollstuhl von der Beschwerdeführerin selbständig anpassen lässt. Sind behinderungsbedingt notwendige Anpassungen für den Ausseneinsatz des Rollstuhles derart umständlich vorzunehmen oder gar unmöglich, ist ein Anspruch auf einen zweiten, spezifisch für den Aussenbereich angepassten, Handrollstuhl im Grundsatz zu bejahen, damit sich die Beschwerdeführerin auch im Aussenbereich fortbewegen kann. Zur Abklärung der vorgenannten Punkte und nachfolgender Neuverfügung ist die Sache deshalb an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 4

4.1 Unabhängig davon, ob die Beschwerdeführerin Anspruch auf einen zweiten Handrollstuhl für draussen hat, ist zu prüfen, ob ihr grundsätzlich ein Anspruch auf die Abgabe eines Hilfsantriebes (Rollstuhlschiebhilfe "Via Mobil V25") für die Fortbewegung im Aussenbereich zusteht, da der Hilfsantrieb theoretisch auch an den bereits zugesprochenen Innenrollstuhl montiert werden könnte. 4.2 Die Unfähigkeit zu gehen lässt normalerweise einen Anspruch auf einen Rollstuhl ohne motorischen Antrieb (Handrollstuhl) entstehen. Kann die versicherte Person allerdings einen solchen Rollstuhl behinderungsbedingt nicht selbst bedienen, hat sie einen Anspruch auf einen Elektrorollstuhl, sofern sie sich dank dem elektromotorischen Antrieb selbständig fortbewegen kann (vgl. Rz 9.02 HVI-Anhang). Sofern die versicherte Person Anspruch auf einen Elektrorollstuhl hat, kann sie alternativ ihren (Hand-)Rollstuhl mit einer motorischen Antriebshilfe ausstatten lassen, welche sie eigenständig bedient (sog. Austauschbefugnis). Eine Antriebshilfe, die von der versicherten Person selbständig bedient werden kann, ist nichts anderes als eine technisch weniger aufwendige und damit wohl auch kostengünstigere Möglichkeit als der Elektrorollstuhl, die selbständige Fortbewegung zu ermöglichen. Die Beschwerdeführerin kann im Aussenbereich aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung unbestrittenermassen weder einen Handrollstuhl noch einen Elektrorollstuhl auf längere Distanz selbständig bedienen. Deswegen hat die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf einen Elektrorollstuhl und kann entsprechend auch keine Austauschbefugnis (Austausch Elektrorollstuhl durch Handrollstuhl mit Hilfsantrieb) geltend machen. Der beantragte Hilfsantrieb (Schiebhilfe "Via Mobil V25") ist daher darauf zu prüfen, ob er ein behinderungsbedingt zwingend notwendiges Zubehör zum Handrollstuhl darstellt. 4.3 Die Beschwerdeführerin kann im Aussenbereich keinen

Rollstuhl selbständig über längere Distanz bedienen. Sie ist zur Fortbewegung ausserhalb ihrer Wohnung zwingend auf eine Begleitperson angewiesen, die ihren Rollstuhl schiebt bzw. steuert. Eine ausreichende Versorgung mit einem Handrollstuhl ist in dieser Konstellation nur dann gegeben, wenn die versicherte Person durch den Beizug der Drittperson zu dessen Bedienung ihre Mobilität in einem ausreichenden Mass zurückgewinnt, mit anderen Worten, ihre hilfsmittelspezifische Invalidität überwinden kann. Dies ist dann nicht der Fall, wenn aufgrund nachteiliger Umstände (z.B. der topographischen Wohnlage) eine mit durchschnittlichen Körperkräften ausgestattete Drittperson den Handrollstuhl nicht so bedienen kann, dass die notwendige Mobilität der versicherten Person gewährleistet ist, d.h. die versicherte Person immer wieder auf ihre Mobilität verzichten und zuhause bleiben muss, weil sie niemanden findet, der fähig oder bereit ist, ihren Handrollstuhl zu bedienen. Eine elektrische Schieb- und Bremshilfe (Hilfsantrieb) erlaubt in diesem Zusammenhang den Einsatz eines Handrollstuhls unter Beizug einer Drittperson auch bei schwierigen Wegverhältnissen, indem sie der Drittperson die (allzu) schwere Arbeit des Schiebens und Bremsens in steilem Gelände oder auf Naturstrassen weitgehend abnimmt. Insofern handelt es sich beim vorliegend beantragten Hilfsantrieb (Rollstuhlschiebhilfe "Via Mobil V25") grundsätzlich um ein Zubehör im Sinne von Art. 2 Abs. 3 HVI zum Handrollstuhl, welches die ausreichende Einsetzbarkeit des Hilfsmittels Handrollstuhls gewährleistet. Die eigenhändige Bedienbarkeit des Hilfsantriebs ist in diesem Fall irrelevant, da die versicherte Person ohnehin auf eine Drittperson angewiesen ist. Ein Anspruch auf Abgabe eines Hilfsantriebes (im Sinne eines Zubehörs zum Handrollstuhl) kann entsprechend nicht von vornherein mit Hinweis auf die mangelnde Selbstbedienung des Geräts verneint werden (vgl. zum Ganzen auch Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St.Gallen vom 28. März 2013, IV 2011/368).

4.4 Da die Beschwerdegegnerin die Abgabe des Hilfsantriebes mit der unzutreffenden Begründung verweigert hat, es bestehe mangels selbständiger Steuerbarkeit des Hilfsantriebs kein Leistungsanspruch, ist eine ausreichende Abklärung der Strassen- und Wegverhältnisse auf den Strecken, die von der Beschwerdeführerin im Aussenbereich befahren werden müssen, unterblieben. In der fachtechnischen Beurteilung wird lediglich festgehalten, dass die Beschwerdeführerin an einem Hang wohnt. Es steht deshalb nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad fest, dass die Einsatzfähigkeit des Handrollstuhls - unabhängig davon, ob es sich dabei um den bereits zugesprochenen Innenrollstuhl oder um einen allfälligen zweiten Rollstuhl für den Aussenbereich handelt - nur durch eine Schieb- und Bremshilfe in der Art des "Via Mobil V25"-Geräts sichergestellt werden kann. Ebenso wenig steht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass das "Via Mobil V25"-Gerät unter Berücksichtigung des Kriteriums der einfachen und zweckmässigen Versorgung das richtige Zubehör (für den Rollstuhl an den es letztendlich montiert werden soll) darstellt und dass der im Kostenvoranschlag genannte Betrag angemessen ist. Die Sache ist deshalb auch in diesem Punkt - unter grundsätzlicher Bejahung eines Anspruchs der Beschwerdeführerin auf ein Schieb- und Bremsgerät als Zubehör zum Handrollstuhl - zur weiteren Abklärung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 5

In Bezug auf die Verfahrenskosten ist dieser Verfahrensausgang als vollumfängliches Obsiegen der Beschwerdeführerin zu werten. Die Beschwerdeführerin hat deshalb einen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der

Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). Aufgrund des unterdurchschnittlichen Vertretungsaufwandes erscheint im vorliegenden Fall eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Die unterliegende Beschwerdegegnerin hat nicht nur für diese Parteientschädigung, sondern auch für die Gerichtskosten aufzukommen. Da der Beurteilungsaufwand als durchschnittlich zu werten ist, wird die Gerichtsgebühr praxisgemäss auf Fr. 600.-- festgesetzt. Der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird zurückerstattet. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird dahingehend gutgeheissen, dass die Verfügung vom 20. November 2012 aufgehoben und die Sache zur weiteren Abklärung sowie anschliessenden Neuverfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird. 2. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- zu bezahlen (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer). 3. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen; der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.